

sionshandel) beschränkt. Die beanstandete Ware (außer Nahrungs- und Genußmittel) muß also in einer Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels einschließlich der Kommissionshändler gekauft worden sein. Die Reklamation kann dann bei einer anderen Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich des Kommissionshandels) an einem anderen Ort als dem des Kaufs geltend gemacht werden.

Der andere Ort wird in der Regel der Wohnsitz des Käufers sein. Darauf ist die Regelung jedoch nicht beschränkt. So ist es durchaus auch möglich, daß der Käufer eine an seinem Wohnsitz erworbene Ware während seines Urlaubsaufenthalts am Urlaubsort reklamiert. Für die Reklamation von Waren an einem anderen Ort als dem des Kaufs müssen aber stets überzeugende Gründe vorhanden sein. Nur dann wird eine solche Reklamation als verantwortungsbewußte Rechtsausübung angesehen werden können (§15 ZGB). Damit wird berücksichtigt, daß in der Regel die Ware vom Käufer in der Verkaufseinrichtung zu reklamieren ist, in der sie erworben wurde, weil der Reklamationsfall dort auch am besten bearbeitet werden kann.

Ausgehend von den spezifischen Bedingungen für die Reklamation an einem anderen Ort als dem des Kaufs sind an derartige Reklamationen höhere Anforderungen zu stellen. Deshalb kommen zu den allgemeinen Festlegungen für die Durchsetzung von Garantieansprüchen (§§ 148 ff. ZGB) gemäß § 4 Abs. 2 der DVO noch folgende Voraussetzungen hinzu:

1. Für den Käufer muß die Reklamation der Ware am Ort ihres Kaufs zu aufwendig sein. Für die Beurteilung, ob die Reklamation beim Verkäufer zu aufwendig ist, sind die konkreten örtlichen Bedingungen, die Entfernung zwischen beiden Orten, der Zeitaufwand des Käufers, die Verkehrsverbindungen u. a. m. mit in Betracht zu ziehen.

2. Die Verkaufseinrichtung, in der reklamiert wird, muß Waren gleicher Art und Güte führen. Es genügt beispielsweise nicht, daß beide Verkaufseinrichtungen Kofferradios schlechthin führen. Das betreffende Gerät (Typ, Ausführung usw.) muß vielmehr zu dem Warensortiment gehören, das für die Verkaufseinrichtung festgelegt ist, bei der reklamiert wird. Führt sie derartige Geräte nicht, kann die Reklamation abgewiesen werden.

3. Der Käufer muß den Nachweis über das Verkaufsdatum und die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler) durch Kassenbeleg, Garantieschein oder einen anderen Beleg führen. Während § 157 Abs. 2 ZGB für die normalen Reklamationsfälle zwar die schriftlichen Belege vorrangig betont, aber auch andere Beweismittel zuläßt, ist für die in § 4 der DVO behandelten Reklamationen in jedem Fall der schriftliche Nachweis durch den Käufer erforderlich.

Wird bei einer Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich des Kommissionshandels) eine solche Reklamation unter Erfüllung der dargelegten Voraussetzungen geltend gemacht, ist die Verkaufseinrichtung verpflichtet, die Reklamation entgegenzunehmen und sie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu bearbeiten (§ 4 Abs. 3 der DVO).

Ausgeschlossen ist die Reklamation von Waren an einem anderen Ort als dem des Kaufs bei wertgeminderten und gebrauchten Konsumgütern (§ 4 Abs. 5 der DVO). Diese Waren unterliegen hinsichtlich der Garantie besonderen Bedingungen (vgl. § 159 ZGB). So kann z. B. für gebrauchte Konsumgüter die Garantie vertraglich beschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Eine Anwendung des § 157 Abs. 3 ZGB ist daher nicht gerechtfertigt.

Wirtschaftsrechtliche Konsequenzen aus der Reklamation von Waren an einem anderen Ort als dem des Kaufs

Außer den Vorschriften über die zivilrechtliche Behandlung von Kundenreklamationen an einem anderen Ort als

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Arbeitsrichter Vogels Bekenntnisse

Im BRD-Land Baden-Württemberg ist die Zahl neuer Kündigungsklagen in einem Jahr von 25 000 auf 32 000 gestiegen. 25 879 Fälle registriert das hessische Landesarbeitsgericht — eine Steigerung um 54 Prozent seit 1970. Und beim Bundesarbeitsgericht in Kassel sind allein im Jahre 1975 fast 750 Revisionsfälle unerledigt geblieben. Wegen Überlastung der Richter.

Um Rechtsschutz durch das Hamburger Arbeitsgericht hatte auch die Kontoristin Regina W. nachgesucht. Sie war von ihrer Firma fristlos entlassen worden. „Probezeit ist eben Probezeit. Es bleibt doch schließlich dem Unternehmer überlassen, ob er die Arbeitskraft noch drei Monate weiterbeschäftigt oder nicht“, machte der „Arbeitgeber“-Anwalt geltend. Tatsächlich war der auf unbestimmte Zeit geschlossene Arbeitsvertrag kurzerhand zum Probeverhältnis deklariert worden, um die Klägerin an die Luft setzen zu können, nachdem bekannt wurde, daß sie schwanger war.

Das Gericht konnte nicht umhin, die Kündigung wegen Verstoßes gegen § 9 des BRD-Mutterschutzgesetzes für unzulässig zu erklären. Soweit, so gut. Was Regina W. freilich zu erwarten hat, wenn mit diesem Spruch die Akte 11 CA 1251/75 beim Hamburger Arbeitsgericht geschlossen wird, beschreibt das BRD-Magazin „Stern“ am 18. November 1976 so: „Dieses am 7. April 1976 gefällte Urteil hilft der am 30. März 1975 gekündigten jungen Mutter aber nur wenig. Der Arbeitgeber legt Berufung ein. Darüber geht wieder ein halbes Jahr ins Land. Und erst wenn die Firma vor der nächsten Instanz, dem Landesarbeitsgericht, abermals verurteilt wird, muß sie die Klägerin wieder einstellen — was praktisch nie passiert — oder ihr eine Abfindung von höchstens einem Monatsgehalt bezahlen.“

Arbeitsrichter Michael Vogel aus Hamburg räumt dem „Stern“ gegenüber in diesem Zusammenhang unumwunden ein, er habe anfangs geglaubt, in seiner Tätigkeit „für ein Stück sozialer Gerechtigkeit sorgen“ zu können. Diese Illusion habe die Alltagsroutine umgebracht. „Vogel weiß nur zu gut, daß seine Urteile nicht viel mehr wert sind als ein Stück Papier. Von zehn Gekündigten, die vors Arbeitsgericht gehen, sind acht noch arbeitslos, wenn das Urteil gefällt wird.“ Und die meisten bleiben arbeitslos, wenn sie erst einmal gefeuert worden sind. Denn „kein Arbeitgeber kann durch richterlichen Beschluß gezwungen werden, einen Arbeitnehmer wieder einzustellen. Auch wenn das Gericht die Kündigung für nicht Rechens erklärt, kann der Unternehmer die Lösung des Arbeitsverhältnisses beantragen. Er ist auf Grund seiner Vertragsfreiheit nicht verpflichtet, einen ehemaligen Mitarbeiter neu zu engagieren.“

Auch dies weiß der „Stern“ zu berichten: „Wenn Unternehmensleitung und Betriebsrat etwa beim Abschluß eines Haustarifs oder einer Betriebsvereinbarung sich nicht handelseinig werden, stehen Arbeitsrichter gern als Vermittler bereit. Ihr Honorar beträgt zwischen 3 000 und 10 000 DM.“ Vogels Kommentar dazu: „Diese Nebenverdienste bringen Firmenabhängigkeiten mit sich. Beim nächsten Kündigungsprozeß mit einem solchen Unternehmer glaubt der Richter womöglich, er müsse besonders nett und vorsichtig sein, um das Management bei Laune zu halten ...“

Seine vieljährigen Erfahrungen faßt der Hamburger Arbeitsrichter schließlich in der Bemerkung zusammen: „Solange keine Waffengleichheit zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer herrscht, frage ich mich manchmal, bei welcher Riesenslüge und Farce wirkst du eigentlich mit?“

Sprachs aus — und wird wieder in die Robe geschlüpft und in den Sitzungssaal gegangen sein. An der Tür wird die Protokollführerin gestanden und aufgerufen haben: „Riebers gegen Münch. Prozeßgegenstand: Fristlose Kündigung.“ Wie an jedem Mittwoch, dem Sitzungstag der Elften Kammer des Hamburger Arbeitsgerichts, wird Richter Vogel beteiligt sein, wenn Urteile am Fließband produziert werden. Einen Arbeitsplatz wird er den Entlassenen in keinem Fall zurückgeben können. Weil es kein Recht auf Arbeit gibt, wo die Gesetze des Kapitals regieren.

Ha. Lei.